



Sachstand

Fragen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2022 zur vorläufigen Anwendung von CETA

Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Kapitel 11 CETA)

Fragen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2022 zur vorläufigen Anwendung von CETA

Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Kapitel 11 CETA)

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 106/22
Abschluss der Arbeit: 21.09.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Am 28. Oktober 2016 beschloss der Rat der Europäischen Union (EU) mit Zustimmung der Bundesregierung die **vorläufige Anwendung** des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Kanada (**Comprehensive Economic and Trade Agreement¹ – CETA**).² Zum Umfang der vorläufigen Anwendung von CETA wurden im Ratsprotokoll mehrere Erklärungen aufgenommen.³

Im Rahmen der vorläufigen Anwendung soll ein Gemischter Ausschuss, der sich aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern Kanadas zusammensetzt, aktuell auf Grundlage von Kapitel 11 CETA über die Annahme eines **Abkommens für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für Architekten** („Mutual Recognition Agreement for Architects“ – im Folgenden: **MRA**) der **EU mit Kanada** entscheiden. Der Standpunkt, der in diesem Ausschuss im Namen der EU vertreten werden soll, soll durch einen Beschluss des Rates der EU festgelegt werden (Art. 218 Abs. 9 AEUV). Die EU-Kommission hat dem Rat im Juli 2022 einen Vorschlag zur Beschlussfassung zugeleitet, in dessen Anhang der Entwurfstext des MRA enthalten ist.⁴

Das **Bundesverfassungsgericht** hatte am 9. Februar 2022 über die **Mitwirkung des deutschen Vertreters im Rat der EU am Beschluss zur vorläufigen Anwendung von CETA** entschieden und erklärt, dass diese verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden gewesen sei.⁵ Zwar sei die Vertragschlusskompetenz der Union für CETA in verschiedenen Teilbereichen zweifelhaft. Das betreffe unter anderem das **Kapitel 11 CETA**, welches die **gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen** regelt; diese falle in die **geteilte Zuständigkeit** von EU und Mitgliedstaaten. Durch eine klarstellende Erklärung des Rates seien die Teilbereiche, die der Kompetenz der Mitgliedstaaten unterfallen, jedoch von der vorläufigen Anwendung von CETA nicht betroffen. Deshalb habe der deutsche Vertreter dem Ratsbeschluss zur vorläufigen Anwendung zustimmen dürfen. Die Entscheidung betrifft ausdrücklich nur die Mitwirkung des deutschen Vertreters am Ratsbeschluss

-
- 1 Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl EU Nr. L 11 vom 14. Januar 2017, S. 23 ff., abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:011:FULL&from=DE.fdg> (alle in diesem Sachstand zitierten Internetfundstellen wurden zuletzt am 13. September 2022 angerufen).
 - 2 Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl EU Nr. L 11 vom 14. Januar 2017, (Fn. 1), S. 1080 f.
 - 3 Erklärungen für das Ratsprotokoll, ABl EU Nr. L 11 vom 14. Januar 2017, (Fn. 1), S. 11 ff.
 - 4 EU-Kommission, Vorschlag für einen Beschluss des Rates, über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt, 19. Juli 2022, COM(2022) 343 final, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0cfde4dd-074f-11ed-acce-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF; mit Text des verhandelten MRA auf S. 4 ff. des Anhangs, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0cfde4dd-074f-11ed-acce-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_2&format=PDF.
 - 5 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16 u.a. –, NVwZ 2022, S. 541 ff.

zur vorläufigen Anwendung von CETA; die tatsächliche vorläufige Anwendung des Abkommens – etwa in Form des Abschlusses des MRA auf Grundlage der vorläufigen Anwendung von Kapitel 11 CETA – war bisher nicht Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.⁶

Im Folgenden wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2022 insbesondere hinsichtlich der **Zweifel** des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf eine (umfassende) **Vertragsschlusskompetenz** der Union für die **gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen** und die entsprechende Beschränkung der vorläufigen Anwendung von CETA näher erläutert. Dabei wird auch auf die (gesteigerten) **verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts** eingegangen, wonach **deutsche Staatsorgane nicht an Kompetenzüberschreitungen der Union mitwirken dürfen**.

Mit der **unionsrechtlichen Frage** inwieweit die vorläufige Anwendung von CETA im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen beschränkt ist, befasst sich die Ausarbeitung des Fachbereichs Europa „Zur Frage der Beschränkung der vorläufigen Anwendung von CETA im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen“, PE 6 - 3000 - 038/22.

2. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur vorläufigen Anwendung von CETA

2.1. Maßstab und Tenor der Entscheidung

In seiner Entscheidung vom 9. Februar 2022 zur Mitwirkung des deutschen Vertreters im Rat der EU am Ratsbeschluss zur vorläufigen Anwendung von CETA wies das Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden sowie Anträge im Organstreitverfahren als unbegründet zurück.⁷ In der Sache legte das Bundesverfassungsgericht den von ihm zum Anwendungsvorrang des Unionsrechts entwickelten **Maßstab**⁸ zugrunde:

„Nach gefestigter Rechtsprechung haben die Träger der Integrationsverantwortung sicherzustellen, dass Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union einschließlich der Rechtsprechung des Gerichtshofs das **Integrationsprogramm nicht in offensichtlicher und strukturell bedeutsamer Weise überschreiten** und dadurch gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen oder die durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Verfassungsidentität des

6 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16, u.a. –, NVwZ 2022, S. 541, 545 Rn. 177.

7 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16, u.a. –, NVwZ 2022, S. 541 ff.

8 Vgl. dazu etwa die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Das Verhältnis von nationalem Verfassungsrecht zum EU-Recht im Urteil K 3/12 des polnischen Verfassungsgerichtshofs. Parallelen und Unterschiede zum PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020, WD 3 - 3000 - 179/21, S. 5, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/870396/9c95cde24c7bd7397834e845ff0c8f38/WD-3-179-21-pdf-data.pdf>, und jüngst die Kurzinformationen, Umsetzung von EU-Richtlinien und Verfassungsrecht, WD 3 - 3000 - 045/22, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/899872/33b2422d86eab34c741b67207ab1bda3/WD-3-045-22-pdf-data.pdf> und Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes bei EU-Sanktionen, WD 3 - 3000 - 047/22, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894382/673a7fc736dde3b6f5619500f559e103/WD-3-047-22-pdf-data.pdf>.

Grundgesetzes berühren. Insoweit unterliegt ihr Handeln verfassungsgerichtlicher Kontrolle [...].

[...]

Die vom Grundgesetz ermöglichte und vom Integrationsgesetzgeber ins Werk gesetzte Öffnung der deutschen Rechtsordnung für das Unionsrecht findet [...] ihre Grenzen nicht nur in dem vom Gesetzgeber verantworteten **Integrationsprogramm**, sondern auch in der ebenso änderungs- wie integrationsfesten **Identität der Verfassung** (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG). Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union kommt daher **nur insoweit ein Anwendungsvorrang zu, als das Grundgesetz und das Zustimmungsgesetz die Übertragung von Hoheitsrechten erlauben oder vorsehen** [...]. Nur in diesem Umfang ist die Anwendung von Unionsrecht in Deutschland demokratisch legitimiert [...]. Das Bundesverfassungsgericht gewährleistet dies insbesondere im Rahmen der **Identitäts- und der Ultra-vires-Kontrolle**. Diese Anforderungen des Grundgesetzes binden alle Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland [...].

Deutsche Staatsorgane dürfen sich am Zustandekommen von Maßnahmen der Europäischen Union, die als Ultra-vires-Akt zu qualifizieren sind oder die durch Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätzen geschützte Verfassungsidentität berühren, **nicht beteiligen** und an ihrer Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung nicht mitwirken. Die Verfassungsorgane sind aufgrund der ihnen obliegenden Integrationsverantwortung (Art. 23 GG; [...]) darüber hinaus verpflichtet, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Einhaltung des Integrationsprogramms hinzuwirken [...].“⁹

An diesem Maßstab gemessen sei der **Beschluss des Rates der EU zur vorläufigen Anwendung von CETA weder als offensichtliche und strukturell bedeutsame Kompetenzüberschreitung im Sinne der Ultra-vires-Kontrolle zu qualifizieren, noch** werde die **Verfassungsidentität** des Grundgesetzes, namentlich das Demokratieprinzip im Sinne der Identitätskontrolle **berührt**.¹⁰

Zwar bestünden unter anderem mit Blick auf **Kapitel 11 CETA**, das die **gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen** regelt, **Zweifel an der „kompetenziellen Absicherung“**, denen werde jedoch durch eine Erklärung des Rates Rechnung getragen (dazu sogleich unter 2.2.).

9 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16, u.a. –, NVwZ 2022, S. 541, 542 Rn. 139, 545 Rn. 172 f. – Hervorhebungen nur hier.

10 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16, u.a. –, NVwZ 2022, S. 541, 544 f. Rn. 170 ff.

2.2. Erwägungen zur vorläufigen Anwendung von Kapitel 11 CETA – gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

Dem **Bundesverfassungsgericht** zufolge ist die **kompetenzielle Absicherung von Kapitel 11 CETA** (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) im Integrationsprogramm zwar, wie gesagt, **zweifelhaft**.¹¹ Diese Feststellung erfolgt ohne nähere Erläuterung unter Verweis auf seine vorangegangene Entscheidung zum vorläufigen Rechtsschutz bezüglich der vorläufigen Anwendung von CETA. In diesem Urteil vom 13. Oktober 2016 heißt es, dass aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts für Kapitel 11 CETA (Entwurfassung) **keine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union** bestehen dürfte, da keine lückenlose Harmonisierung im internen Unionsrecht erfolgt sei.¹² Das **Unionsrecht** erfasse lediglich **Berufsqualifikationen von Unionsbürgern**, während die **Mitgliedstaaten zumindest in Teilbereichen für Drittstaatenangehörige** zuständig seien.¹³

Demgegenüber hat der Gerichtshof der Europäischen Union (**EuGH**) am 16. Mai 2017 in seinem **Gutachten** zum Freihandelsabkommen der EU mit Singapur (European Union - Singapore Free Trade Agreement – **EUSFTA**) die darin enthaltenen Regelungen zur **Anerkennung von Berufsqualifikationen** der **alleinigen Kompetenz der EU für Handelspolitik** zugerechnet.¹⁴ Das Bundesverfassungsgericht ist sich dieser abweichenden Beurteilung bewusst. In seiner Entscheidung zur vorläufigen Anwendung von CETA weist es ausdrücklich darauf hin, dass unter anderem hinsichtlich der gegenseitigen Berufsankennung die

„**Beurteilung** der Kompetenzfrage durch den **Gerichtshof der Europäischen Union im EUSFTA-Gutachten** vom 16.5.2017 in einigen Punkten **nicht mit dem Urteil des Senats vom 13.10.2016 übereinstimmt** [...]“¹⁵

Das Bundesverfassungsgericht wertet den Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung des Kapitels 11 CETA **aber dennoch nicht als offensichtliche und strukturell bedeutsame Kompetenzüberschreitung und somit als Ultra-vires-Akt**, da

11 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16, u.a. –, NVwZ 2022, S. 541, 546 Rn. 183.

12 BVerfGE 143, 65, 94 m.w.N. aus dem Schrifttum.

13 BVerfGE 143, 65, 94 f.

14 EUGH, Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017, Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, EU:C:2017:376, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190727&doclang=DE>, siehe dazu auch Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Infobrief, Das Gutachten des EuGH zum EU-Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA). Zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten sowie der Beteiligung des Bundestages am Zustandekommen von EU-Freihandelsabkommen der „neuen Generation“, PE 6 - 3010 - 044/17, S. 15, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/516218/3d436e7222ad16b5b694607ee5bda524/gutachten-des-eugh-freihandelsabkommen-singapur-data.pdf>.

15 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16, u.a. –, NVwZ 2022, S. 541, 545 Rn. 177 – Hervorhebungen nur hier.

„[...] die ursprüngliche Fassung des Beschlussentwurfs vom 5.7.2016 [...] vor der Zustimmung des deutschen Vertreters **in wesentlichen Punkten** verändert und **eingeschränkt** worden ist. [...]

Der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 28.10.2016 erstreckt sich unter Berücksichtigung der für seine Anwendung festgelegten Maßgaben nur auf Gegenstände, die **unstreitig** in die **Zuständigkeit der Europäischen Union** fallen. **Soweit** die Vertragsschlusskompetenz für [...] die **gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen** [...] **umstritten** ist [...], ist die **vorläufige Anwendung beschränkt**.“¹⁶

Zum Umfang der vorläufigen Anwendung von CETA wurden im Ratsprotokoll mehrere Erklärungen aufgenommen, unter anderem die folgende Erklärung Nr. 16 des Rates zur vorläufigen Anwendung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen:

„Der Rat der Europäischen Union erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung von Bestimmungen auf dem Gebiet der **gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen** durch die EU vorsieht und **insoweit dieses Gebiet in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fällt**, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen auf diesem Gebiet nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeiten gegenüber Kanada oder einem anderen Drittland in nicht von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten auszuüben.“¹⁷

Zur **Auslegung** dieser Erklärung führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur vorläufigen Anwendbarkeit von CETA aus:

„Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die mitgliedstaatlichen Kompetenzen durch den Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung von CETA gewahrt worden sind. Zwar können sich, soweit die Erklärungen nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern vom Rat der Europäischen Union abgegeben worden sind, Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Auslegung im Einzelfall ergeben. Diese werden jedoch dadurch begrenzt, dass den **Erklärungen erkennbar die Intention** zugrunde liegt, die **mitgliedstaatlichen Kompetenzen**, so wie sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung verstanden worden sind, **zu respektieren**. **Jedenfalls ist durch die Einschränkungen**, die der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung vom 28.10.2016 erfahren hat, **und die in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen ein offensichtlicher und strukturell bedeutsamer Übergriff in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ausgeschlossen** [...].“¹⁸

16 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16 u.a. –, NVwZ 2022, S. 541, 546 Rn. 178 f. – Hervorhebungen nur hier.

17 ABl. EU 207, L 11, S. 14 – Hervorhebungen nur hier.

18 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16, u.a. –, NVwZ 2022, S. 541, 546 Rn. 186 – Hervorhebungen nur hier.

Das Bundesverfassungsgericht verweist dabei zusätzlich auf seine Entscheidung vom 7. Dezember 2016, in der es heißt:

„Zwar **könnte** die Erklärung, die nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten sondern vom Rat der Europäischen Union abgegeben worden ist, nach ihrem **Wortlaut dahingehend verstanden werden, dass sie die mitgliedstaatlichen Kompetenzen nicht von der vorläufigen Anwendung von CETA ausnimmt**. Einem solchen Verständnis steht jedoch entgegen, dass der Erklärung erkennbar die Intention zugrunde liegt, die mitgliedstaatlichen Kompetenzen hinsichtlich einzelner von CETA erfasster Sachbereiche zu wahren.“¹⁹

Es sei aber

„[...] **trotz des Wortlauts** dieser durch den Rat abgegebenen Erklärungen im Ergebnis davon auszugehen [...], dass die **mitgliedstaatlichen Kompetenzen gewahrt** bleiben, so dass der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung von CETA auch mit Blick auf Kapitel 11 CETA nicht als Ultra-vires-Akt zu qualifizieren sein dürfte [...].“²⁰

3. Ergebnis

Wie unter 2. ausgeführt war das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren bezüglich der vorläufigen Anwendung von CETA im Jahr 2016 der Ansicht, die Anerkennung von Berufsqualifikationen falle in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten; die **Mitgliedstaaten** seien diesbezüglich „**zumindest in Teilbereichen für Drittstaatenangehörige**“²¹ zuständig. Vor diesem Hintergrund hat es in der Hauptsacheentscheidung im Februar 2022 Zweifel an der (vollständigen) kompetenziellen Absicherung des Kapitels 11 CETA artikuliert. Um welche Teilbereiche es sich dabei konkret handelt, sagt das Bundesverfassungsgericht nicht. Jedenfalls sei der Beschluss des Rats der EU zur vorläufigen Anwendung von CETA aufgrund der Erklärung N. 16 zum Ratsprotokoll dahingehend zu verstehen, dass die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen gewahrt bleiben sollen. Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich, dass sich seine Entscheidung nur darauf bezieht, welchen *Inhalt der Beschluss* des Rats der EU einschließlich der Ratsprotokollerklärung Nr. 16 bei verständiger Auslegung habe und ob der deutsche Vertreter am Beschluss mitwirken durfte, nicht aber auf die *tatsächliche* vorläufige Anwendung von CETA.²²

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht Zweifel an der kompetenziellen Absicherung von Kapitel 11 CETA zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen im Integrationsprogramm geäußert hat, müsste die Bundesregierung vor der Zustimmung ihres Vertreters im Rat der EU prüfen, ob diese Zweifel im konkreten Fall der vorläufigen Anwendung von

19 BVerfGE 144, 1, 15 Rn. 27 – Hervorhebungen nur hier. – In der Entscheidung lehnte das BVerfG den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Bezug auf die vorläufige Anordnung von CETA erneut ab.

20 BVerfGE 144, 1, 15 Rn. 28 – Hervorhebungen nur hier.

21 BVerfGE 143, 65, 94 f.

22 BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022, – 2 BvR 1368/16, u.a. –, NVwZ 2022, S. 541, 545 Rn. 177.

CETA in Gestalt des Abschlusses des geplanten MRA für Architekten durchgreifen und zu einer **offensichtlichen und strukturell bedeutsamen Kompetenzüberschreitung** führen.

Mit den **unionsrechtlichen Fragen** der Kompetenzzuordnung im Bereich der gegenseitigen Berufsankennung und der Auslegung der für die vorläufige Anwendung des entsprechenden Kapitel 11 CETA abgegebenen Erklärung Nr. 16 im EU-Ratsprotokoll setzt sich die Ausarbeitung des Fachbereichs Europa „Zur Frage der Beschränkung der vorläufigen Anwendung von CETA im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen“, PE 6 - 3000 - 038/22 auseinander.

* * *